

Landgericht München I

Az.: 13 T 24909/11
281 C 18777/11 AG München



In Sachen

SWM Versorgungs GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Emmy-Noether-Straße 2,
80335 München
- Klägerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Klaka**, Delpstraße 4, 81679 München, Gz.: 00467-11/23/in, Gerichtsfach-Nr: 137

gegen



Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Ahrens** Cornelia, Erlenstegenstraße 113, 90491 Nürnberg, Gz.: 11.000132

wegen Forderung
hier: Beschwerde

erlässt das Landgericht München I -13. Zivilkammer- durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Andreas Pollinger als Einzelrichter am 20.12.2011 folgenden

Beschluss

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts München vom 12.10.2011 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die zulässige sofortige Beschwerde erweist sich in der Sache als unbegründet.

§ 252 ZPO eröffnet nur die Nachprüfung auf Ermessensfehler und das Vorliegen des Aussetzungsgrundes; dem Beschwerdegericht ist es daher verwehrt, im Rahmen dieser Beschwerde

sein Ermessen an die Stelle des dem Erstgericht eingeräumten zu setzen oder die Beurteilung der Sach- und Rechtslage durch das Erstgericht zu prüfen, denn diese Prüfung bleibt dem Rechtsmittel gegen die spätere Sachentscheidung vorbehalten (Zöller-Greger, ZPO, 29. Aufl., § 252, RN 3 m. w. N.).

1. Die entsprechende Anwendbarkeit von § 148 ZPO für den Fall der Entscheidungserheblichkeit einer bereits dem EuGH vorgelegten Frage ist in Übereinstimmung mit der ober- und höchrichterlichen Rechtsprechung anzunehmen. So läßt das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung seit dem Beschluss vom 5.6.1984 - 3 AZR 168/81 - die Aussetzung zu. Zwar hat der Bundesgerichtshof in dem Beschluss vom 30.3.2005 (X ZB 26/04) nicht endgültig über die Frage der Anwendbarkeit des § 148 ZPO entschieden. Allerdings dürfte es als eher fernliegend erscheinen, daß der Bundesgerichtshof eine andere Möglichkeit der Verfahrensaussetzung anspricht, von der das Ausgangsgericht Gebrauch machen dürfte, wenn er diese für unzulässig hielte.

Im übrigen kann insoweit auf die zutreffenden Ausführungen des angefochtenen Beschlusses Bezug genommen werden.

2. Das Erstgericht nimmt die Vorlagevoraussetzungen an. Angesichts dessen liegt es auf der Hand, daß ohnedies das Verfahren erst nach Beantwortung der gemeinschaftrechtlichen Vorfrage weiter geführt werden kann. Wenn im übrigen die Beschwerdeführerin annimmt, der EuGH werde möglicherweise wie deutsche Revisionsgerichte "mehrere Prozesse über dieselbe Rechtsfrage zusammenkommen" lassen, so dürfte anzunehmen sein, daß früher entschieden wird, wenn es bei einer Vorlage verbleibt.
3. Das Erstgericht will ersichtlich in Abhängigkeit von der Beantwortung der Vorlagefrage durch den EuGH entscheiden. Insoweit erschließt sich nicht, daß der *Justizgewährleistungsanspruch* der Klagepartei verletzt wäre. Denn der EuGH wird in keinem Fall den Rechtsstreit entscheiden. Die Beantwortung der allgemeinen Rechtsfrage durch den EuGH kann hier auch dann Berücksichtigung finden, wenn dieser Rechtsstreit nicht dem EuGH vorgelegt wird.
4. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor. Die Rechtsfrage wird in der Rechtsprechung einheitlich beantwortet. Auch in seinem *obiter dictum* vom 30.3.2005 äußert der Bundesgerichtshof keine Bedenken an dieser gerichtlichen Praxis, verweist vielmehr auf verschiedene Entscheidungen und führt nur einen Grund für die Aussetzung ohne Vorlage an.

gez.

Dr. Andreas Pollinger
Vorsitzender Richter am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 21.12.2011

Shahin, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle